

**Gebührensatzung der Gemeinde Glasau
für den gemeindlichen Kindergarten
(Kindergartengebührensatzung)**

in der Fassung der 6. Nachtragssatzung

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26. Juni 1990 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Gebührensatzung für den gemeindlichen Kindergarten (Kindergartengebührensatzung) erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Kindergartens werden nach § 25 Abs. 1 und 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Zu diesen Kosten zählen nicht Verpflegungskosten.

(2) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Glasau geregelt.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Bei der Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

(3) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind durch Krankheit oder Beurlaubung den Kindergarten vorübergehend nicht besucht.

**§ 3
Bemessung der Gebühren**

(1) Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 11 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen entsprechend dem Kindergartenjahr in den Zeiträumen vom 01. August bis 30. Juni der jeweiligen Jahre jeweils zum 10. eines jeden Monats. Der Monat Juli ist gebührenfrei.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt 140,-- EURO.

(3) Auf Antrag kann die monatliche Gebühr nach Abs. 2 oder 3 gemäß den „Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertagesstätteneinrichtungen“ nach dem Familieneinkommen berechnet und erhoben werden. Die „Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertagesstätteneinrichtungen“ sind Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 4 Besondere Ermäßigung der Gebühren

Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung ggf. ein Gebührenerlass ist auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an die Gemeinde Glasau unter Angabe von Gründen möglich.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

§ 6 Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Gemeinde Glasau oder das Amt Trave-Land als beauftragte Stelle dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung personenbezogene Daten insbesondere aus dem Melderegister erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Die Gemeinde Glasau oder das Amt Trave-Land sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis für die Abgabenerhebung sowie sonstige Aufgaben nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung ist am 01. August 1996 in Kraft getreten.
Die 1. Nachtragssatzung ist am 01. Januar 2000 in Kraft getreten.
Die 2. Nachtragssatzung ist am 01. Januar 2002 in Kraft getreten.
Die 3. Nachtragssatzung ist am 01. August 2004 in Kraft getreten.
Die 4. Nachtragssatzung ist am 01. Januar 2008 in Kraft getreten.
Die 5. Nachtragssatzung ist am 01. August 2009 in Kraft getreten.
Die 6. Nachtragssatzung ist am 01. August 2014 in Kraft getreten.